

Lösungsskizze – Hausarbeit

Strafbarkeit des A

I. § 263 I zu Lasten des Veranstalters

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

Das Unterzeichnen der Anti-Doping-Erklärung stellt eine ausdrückliche Täuschungshandlung dar. Allerdings kommen hier mit der Rennteilnahme und der Zieldurchfahrt noch weitere mögliche Zeitpunkte für eine (konkludente) Täuschungshandlung in Betracht. Bei mehreren aufeinander aufbauenden Täuschungshandlungen ist aber nur die die Verfügung motivierende relevant.¹ Da A vorliegend aber alle möglichen Handlungen begangen hat, Vorliegen einer Täuschung (+)

b) Irrtum

Anti-Doping-Erklärung bloß zum Schein eingefordert? Dafür keinen Anhaltspunkt im SV; bloße Zweifel an der Aufrichtigkeit der Fahrer lassen einen Irrtum des Veranstalters nicht entfallen.

c) Verfügung

Die Verfügung könnte bereits in einer durch die Zulassung zur Tour entstandenen Vermögensgefährdung liegen. Die bloße Teilnahme des A begründet aber keine hinreichend konkrete Gefährdung, da eine Prämienzahlung an A nicht hinreichend wahrscheinlich ist, um einen Vermögensminderung anzunehmen. Eine Verfügung ist aber die Auszahlung der Prämie selbst.

d) Schaden

Der Veranstalter hat die Prämie ausbezahlt, ohne hierfür eine wertige Gegenleistung zu erhalten. Nach einem rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff wäre also ein Schaden zu bejahen. Aber auch bei einem ungedopten Sieger wäre die Gegenleistung ausgeblieben. Fordert man nun für den Betrug das Vorliegen einer unbewussten Selbstschädigung,² so müsste eigentlich ein Betrug vorliegend abgelehnt werden. Dieses Ergebnis wird nun regelmäßig mit der Zweckverfehlungslehre modifiziert, wonach auch die Verfehlung eines sozial anerkannten oder wirtschaftspolitischen Zwecks zu einem Schaden führt.³ Der verfehlt Zweck wäre hier die Belohnung des fairen Siegers für seine sportlichen Leistungen, so dass ein Schaden anzunehmen wäre. Vertritt man dagegen die personale Schadenslehre⁴, ist der Schaden in der wirtschaftlichen Zweckverfehlung zu sehen. Auch hiernach würde die Zweckverfehlung somit Relevanz erlangen. Der personalen Lehre sehr ähnlich sind die funktionalen⁵, wonach vorliegend ebenfalls ein Schaden anzunehmen ist.

Will man mit einer der genannten Lösungen einen Schaden annehmen, müsste dieser weiterhin rechtswidrig sein.⁶ Der sportliche Wettkampf ist als Preisausschreiben gem. § 661 BGB zu bewerten.⁷ Damit ist die Preisgeldzahlung aber bis zur Disqualifikation rechtmäßig.

Lehnt man die Zweckverfehlungslehre sowie die personalen bzw. funktionalen Vermögenslehren wegen ihrer Ungenauigkeit ab, fehlt es an der objektiven Zurechenbarkeit des Schadens, da der Veranstalter sich eigenverantwortlich selbst schädigt.

Ein zurechenbarer Schaden liegt daher nach vorzugswürdiger Lösung nicht vor (aA vertretbar).

2) Subjektiver Tatbestand (*hilfsweise*)

A handelte vorsätzlich und mit der Absicht stoffgleicher Bereicherung. Wie o. ausgeführt, war diese aber nicht rechtswidrig.

3) Ergebnis: kein Betrug (aA vertretbar).

II. § 263 I zu Lasten des Sponsors

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

A hat nicht ausdrücklich getäuscht. Möglich ist aber eine konkludente Erklärung durch Meldung zur Teilnahme. Bedenkt man aber die Funktion des Sportlers als „Litfasssäule“ sowie das Interesse des Sponsors an guten Ergebnissen „seines“ Sportlers, ist der Bedeutungsgehalt der Erklärung wie folgt zu konkretisieren: „Ich bin nicht so gedopt, dass ich entdeckt werde.“

b) Irrtum (*hilfsweise*)

Da dem Sponsor die Dopingfreiheit aber egal war, liegt jedenfalls kein Irrtum vor.

2) Ergebnis: kein Betrug.

¹ BGHSt 37, 294, 296 m. zust. Anm. Kienappel JR 1992, 122.

² So z.B. Schlösser HRRS 2011, 254, 263; Sch/Sch/Cramer/Perron, 28. Aufl. 2010, § 263 Rn. 41.

³ Rengier, BT 1, 14. Aufl. 2012, § 13 Rn. 153; Sch/Sch/Cramer/Perron § 263 Rn. 102.

⁴ Z.B. Otto, Die Struktur des strafrechtlichen Vermögensschutzes, 1970, S. 34 ff.

⁵ NK/Kindhäuser 3. Aufl. 2010, § 263 Rn. 35 ff.

⁶ Eine Behandlung dieser Frage erst im subjektiven Tatbestand bei der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils ist ohne Weiteres möglich.

⁷ LK/Tiedemann, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 183; aA Diener/Hoffmann-Holland Jura 2009, 946, 951: § 657 BGB (bindendes Versprechen).

III. § 263 I zu Lasten des Teams

Im Team wurde offen mit dem Thema Doping umgegangen, so dass schon keine Täuschung vorliegt.

IV. § 263 I zu Lasten der anderen Teams

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung und Irrtum

A hat den Veranstalter über seine Dopingfreiheit getäuscht. Dieser hat sich hierüber auch geirrt.

b) Verfügung

Der Veranstalter müsste nun über Vermögen der anderen Teams verfügt haben. Das ausbezahlte Geld war Vermögen des Veranstalters. Allerdings könnte er einen Anspruch eines anderen Teams mit der Auszahlung zum Erlöschen gebracht haben. Da ein Anspruch auf die Prämie gem. § 661 II 1 BGB erst durch die Entscheidung der Preisrichter entsteht, hatte keines der unterlegenen Teams einen solchen Anspruch. Durch die Entscheidung, A den Sieg zuzusprechen, könnte aber eine vermögenswerte Erwartung anderer Teams auf die Siegprämie vernichtet worden sein. Während des Rennens war auch der mögliche Sieg nicht mehr als eine Hoffnung, die sich rechtlich nicht durchsetzen ließe. Eine vermögenswerte Position kann daher erst mit der Zieleinfahrt entstanden sein. Dagegen spricht aber zum einen, dass die Entscheidung der Preisrichter gem. § 661 II 2 BGB bindend ist und sich nur schwer anfechten lässt. Zum anderen ist auch bei einer Disqualifikation des gedopten Siegers eine Verleihung des Preises an den Unterlegenen keineswegs sicher.⁸ Die Voraussetzungen für eine vermögenswerte Expektanz liegen daher nicht vor.⁹

2. Ergebnis: kein Betrug.

V. §§ 253 I, 255 ggü. F durch Ausfahren des Ellenbogens

1. Objektiver Tatbestand

Das „In-die-Bande-Checken“ stellt Gewalt dar. F müsste hierdurch zu einem Handel, Dulden oder Unterlassen genötigt worden sein, wodurch sein Vermögen beschädigt wurde. Hier könnte F zum „Absteigen“ genötigt worden sein. Es stellt sich somit die Frage, ob auch bei § 253 eine Vermögensverfügung erforderlich ist oder auch vis absoluta ausreicht.¹⁰ Folgt man der Rspr. und lässt auch vis absoluta zu, ist zu fragen, ob das Vermögen des F beschädigt wurde. Es bestand aber während des Rennens keine vermögenswerte Position des F, die dieser hätte verlieren können. Ein Schaden ist daher abzulehnen.

2. Ergebnis: keine Erpressung.

VI. § 240 I ggü. F (+)

VII. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 3 und Nr. 5 zu Lasten des F

1. Tatbestand

a) Tatbestand § 223 I

Das Herbeiführen des Sturzes war eine üble, unangemessene Behandlung (körperliche Misshandlung) und hat einen pathologischen Zustand (Gesundheitsschädigung) bei F hervorgerufen. Die obj. Zurechnung könnte jedoch wegen einer einverständlichen Fremdgefährdung bzw. der Ausrichtung des Sorgfaltsmaßstabs an sportspezifischen Verhaltensstandards ausgeschlossen sein.¹¹ Hier verhielt sich A aber grob regelwidrig, weshalb ein solcher Ausschluss der Zurechnung hier nicht anzunehmen ist. A handelte auch vorsätzlich. Eine Verletzung des F nahm er zumindest billigend in Kauf.

b) Tatbestand § 224

Nr. 2 Var. 2 (gef. Werkzeug): Das Fahrrad selbst wurde nicht als gef. Werkzeug eingesetzt, der Ellbogen reicht nicht.

Nr. 3 (hinterlistiger Überfall): keine planmäßige Verdeckung der wahren Angriffsabsichten.

Nr. 5 (das Leben gefährdende Behandlung): Nach h.M.¹² reicht eine abstrakte Lebensgefahr aus, was hier zu einer Annahme der Nr. 5 führen könnte. Fordert man eine konkrete Gefahr (hoher Strafraum), muss eine Strafbarkeit hier dagegen abgelehnt werden. Folgt man der h.M., wird A bezüglich der Lebensgefahr mindestens mit dolus eventualis gehandelt haben.

2. Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung könnte in einer Einwilligung gem. § 228 liegen. Eine (konkludente) Einwilligung in Verletzungen, die bei regelkonformer Ausübung des Sports herbei geführt werden, lässt sich regelmäßig annehmen.¹³ Auch kann in (leicht) fahrlässige Regelverstöße eingewilligt werden. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, schwere Missachtung der Sportregeln – wie vorliegend der Fall – ist jedoch von der Einwilligung nicht mehr gedeckt.¹⁴

⁸ Dies hat die Entscheidung der Tour de France-Organisatoren, nach der Disqualifikation Lance Armstrongs keine neuen Sieger zu benennen, deutlich gezeigt.

⁹ Hierzu MüKo/Hefendehl, 1. Aufl. 2006, § 263 Rn. 348 f.

¹⁰ Zum Streit s. KK BT 347 ff.

¹¹ Vgl. Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 15 Rn. 220; Diese Diskussion entspricht derjenigen, die im Rahmen der Einwilligung geführt wird. Sie kann daher auch im Tatbestand oder auf der Ebene der Rechtswidrigkeit thematisiert werden.

¹² Z.B. BGHSt 2, 160, 163; 36, 1, 9.

¹³ NK/Paeffgen § 228 Rn. 109.

¹⁴ OLG Karlsruhe NJW 1982, 394; OLG Hamm JR 1998, 465.

3. Schuld (+)

4. Ergebnis: Zumindest eine einfache Körperverletzung ist gegeben.

VIII. § 229 ggü. den drei gestürzten Fahrern

1. Objektiver Tatbestand

Die KV der gestürzten Fahrer wurde kausal von A herbeigeführt. Die Handlung des A müsste zudem eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung darstellen. Die Unaufmerksamkeit während eines Rennens, die zu einer Massenkarambolage führte, ist sorgfaltswidrig. Die Verletzung der Fahrer war auch objektiv vorhersehbar. Eine Selbstgefährdung der Fahrer liegt nicht vor; die Teilnahme an einem Radrennen ist nicht per se beherrschbar und das Verhalten des A war nicht beeinflussbar. Es könnte jedoch eine einverständliche Fremdgefährdung vorliegen. Eine Fremdgefährdung liegt vor, wenn der Handelnde kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich Gefährdende. Dies ist hier der Fall, da nur A seine Verfassung und seine Aufmerksamkeit einschätzen kann. Fraglich ist, ob diese Gefährdung einverständlich erfolgte.¹⁵ Geht man von einer Einverständlichkeit aus, könnte die objektive Zurechnung unter dem Aspekt des fehlenden Schutzzweckzusammenhangs ausgeschlossen sein: Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Schaden eine Folge des eingegangenen Risikos und nicht hinzukommender anderer Fehler ist und der Gefährdete für sein Tun eine vergleichbare Verantwortung trägt, wie der Gefährdende; in dieser Situation besteht kein nennenswerter Unterschied zur Mitwirkung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung. Diese dürfte nach dem im Rahmen der Einwilligung Thematisierten vorliegend wohl der Fall sein.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit

Wie oben VII. Da A bloß fahrlässig handelt, lässt sich hier – anders als oben bei vorsätzlichem Verhalten – eine konkludente Einwilligung annehmen (aA vertretbar).

4. Ergebnis: keine fahrlässige Körperverletzung.

IX. § 315b I Nr. 3 (-)

Da die Strecke gesperrt war, fehlt es am öffentlichen Straßenverkehr.

X. § 299 I (-)

Ließe sich bei der Position von A als Angestellter des Rennstalls vielleicht noch fragen, ob er ein solcher Angestellter ist, so fehlt es im konkreten Fall aber an der Bevorzugung des W beim Bezug von gewerblichen Leistungen im Wettbewerb.

XI. § 263 I zu Lasten des W

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung und Irrtum

Durch das Nicken hat A über seine Absicht, die Absprache zu ignorieren, getäuscht. W hat sich hierüber geirrt.

b) Verfügung

Die Verfügung liegt in der Zahlung der € 5000,-. Es stellt sich aber die Frage, ob eine Verfügung zur Erreichung eines rechtlich missbilligten Zwecks eine strafrechtlich relevante Verfügung darstellen kann.¹⁶ Dies kann mit einem Verweis auf die Einheit der Rechtsordnung abgelehnt werden. Will man aber eine Überladung des ungeschriebenen Merkmals der Verfügung vermeiden, lässt sich die Frage auch im Rahmen des Schadens bzw. der objektiven Erfolgszurechnung behandeln.

c) Schaden

Begriff des Schadens so zu verstehen, dass allein solche Vermögensminderungen als Schaden zu bewerten sind, die nicht zur Erreichung rechtlich missbilligter Zwecke erfolgen? Eine solche Reduktion ist zwar gut vertretbar, aber nicht notwendig. W verfügt hier im Wissen, keinen durchsetzbaren Anspruch auf eine Gegenleistung zu erhalten. Er schädigt damit sein Vermögen eigenverantwortlich selbst. Die obj. Zurechnung des Schadens ist daher ausgeschlossen.¹⁷

2. Ergebnis: kein Betrug.

¹⁵ Diese Frage beurteilt sich entsprechend der Diskussion um die Einwilligung, kann also hier oder auf der Ebene der Rechtswidrigkeit geführt werden.

¹⁶ Zum Problemkreis vgl. MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 438 ff.

¹⁷ Eine Lösung über die Verfügung oder eine Reduktion des Schadensbegriffs ist ohne Weiteres vertretbar.

Strafbarkeit des M

I. § 223 I ggÜ. A

1. Objektiver Tatbestand

Da Dopingsubstanzen stets auch negative Nebenwirkungen haben, liegt in der Einnahme durch A die Herbeiführung eines krankhaften Zustands. Diesen müsste M herbeigeführt haben. Eingenommen hat A die Substanzen selbst. Er wusste auch über deren grundsätzliche Schädlichkeit. Das bloß bessere Wissen des M bezüglich der genauen Wirkung kann aber noch keine mittelbare Täterschaft begründen.

2. Ergebnis: keine Körperverletzung.

II. §§ 263 I, 27 I zu Lasten des Veranstalters (nur wenn oben § 263 bzgl. des Veranstalters [+])

1. Objektiver Tatbestand

Die erforderliche vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat ist im Betrug des A zu sehen. Durch die Beratung hat M erst das gezielte und verschleiernde Doping des A und somit dessen Betrug ermöglicht. Zudem hat er A psychisch in seinem Vorgehen unterstützt. Ein tatsächliches und psychisches Hilfeleisten liegt somit vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Doppelter Vorsatz bezüglich der Verwirklichung der Haupttat und bezüglich der Beihilfe lag vor.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: Eine Beihilfe zum Betrug ist unter den genannten Vorbedingungen gegeben.

III. §§ 223 I, 27 I ggÜ. F (-)

Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+); die Hilfeleistung könnte darin zu sehen sein, dass A ohne die Dopingtipps gar nicht weit genug vorne gelegen hätte, um die Tat auszuführen. Dies ist aber in dubio pro reo zu verneinen. Jedenfalls lag die KV deutlich außerhalb des überschauten Tatumfanges, weshalb es zumindest am Vorsatz bezüglich der Haupttat fehlt.

IV. § 185 ggÜ. der Kontrolleure

1. Objektiver Tatbestand

Die Bezeichnung als „lästige Schmeißfliegen“ ist eine Kundgabe von Nicht- oder Missachtung des sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswertes einer Person, mithin eine Beleidigung. Die Kontrolleure der Tour sind eine klar umgrenzbare und überschaubare Personengruppe. Sie waren daher Opfer einer Kollektivbeleidigung. Eine Kenntnisnahme der Beleidigung durch die Kontrolleure war nicht erforderlich. Jedoch könnte M die Äußerung in einer sogenannten beleidigungsfreien Sphäre getätigt haben. Eine solche Sphäre ist in einem besonders engen Lebenskreis zu erkennen. Zwischen Arzt und Patienten besteht nun zwar grundsätzlich ein Vertraulichkeitsverhältnis. Dieses ist jedoch vor allem auf medizinische Fragen ausgelegt und dient dem Schutz des Patienten, nicht des Arztes. Für beleidigende Äußerungen des Arztes über Dritte besteht kein Bedürfnis der Vertraulichkeitsgewähr. Auch muss in diesem Fall im Gegensatz zur Familie das Bedürfnis, sich mitzuteilen, nicht geschützt werden. Damit ist vorliegend das Bestehen einer beleidigungsfreien Sphäre abzulehnen.¹⁸

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: Eine Kollektivbeleidigung ist gegeben.

Strafbarkeit des W

I. § 299 II (-) s.o.

II. §§ 263 I, 22, 23 I zu Lasten des Veranstalters

Das Vermögen des Veranstalters ist nicht beschädigt worden. Der Versuch ist gem. § 263 II strafbar.

1. Tatentschluss

Hat man bei A eine Betrugsstrafbarkeit abgelehnt, so wird es auch hier analog am Tatentschluss fehlen. Andernfalls ist dieser ebenfalls analog zu oben gegeben.

2. unmittelbares Ansetzen (hilfsweise)

Ein unmittelbares Ansetzen ist regelmäßig mit der Verwirklichung des ersten Tatbestandsmerkmals zu bejahen.¹⁹ Hier stellt sich die Frage, ob W bei Rennantritt konkludent erklärt hat, nicht zuvor manipulativ ins Renngeschehen eingegriffen und damit einen fairen Wettbewerb unterbunden zu haben. Da bei einem sportlichen Wettbewerb gerade ein sportlicher Sieger und nicht etwa der bestbezahlende Sportler ermittelt werden soll, kann von einem solchen Erklärungsgehalt ausgegangen werden. Bei mehreren Täuschungshandlungen kann der Versuch aber erst mit der Täuschung angenommen werden, die un-

¹⁸ Zum Problemkreis vgl. Sch/Sch/Lenckner/Eisele, Vor §§ 185 ff Rn. 9 ff.

¹⁹ BGH NSTZ 2011, 400, 401 mwN.

mittelbar zu der das Vermögen schädigenden Handlung führen soll.²⁰ Eine solche spätere Täuschungshandlung könnte hier in der Zieleinfahrt zu sehen sein. Für den Rennbeginn spricht zwar, dass dem Fahrer ab diesem Zeitpunkt regelmäßig die tatsächliche Möglichkeit fehlen wird, das bezahlte Team von der Absprache zu entbinden. Zudem ergäbe sich – wie vorliegend eingetreten – die Möglichkeit einer Konstellation, in der unbeteiligte Fahrer schlicht schneller sind und der Täter zu seiner geplanten entscheidenden Täuschung (Zieldurchfahrt) gar nicht mehr ansetzen kann. Solche Lücken entsprechen aber schlicht dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts. Allein durch die Teilnahme des W besteht noch keine unmittelbare Gefahr für das Vermögen des Veranstalters. W muss mit der Zieleinfahrt noch einen weiteren, wichtigen Zwischenschritt durchführen, welcher zeitlich zudem nicht unmittelbar an den Etappenstart anknüpft, sondern durchaus mehrere Stunden von diesem entfernt liegt. Damit sprechen die besseren Argumente dafür, die entscheidende Täuschungshandlung erst in der Zieldurchfahrt zu sehen. Da W hier aber aufgrund seiner schlechten Platzierung nicht mehr vermögensrelevant täuschen konnte, hat er folglich nicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt (aA vertretbar).

Strafbarkeit des S

I. §§ 263 I, 25 II, 13 zu Lasten des Veranstalters (nur wenn oben § 263 bzgl. des Veranstalters [+])

1. Objektiver Tatbestand

Nicht S hat getäuscht, sondern A. Diese Täuschung könnte S jedoch über § 25 II zugerechnet werden. Ein konkludent getroffener Tatplan lässt sich spätestens mit Zulassung der gedopten Fahrer durch S zum Rennen annehmen. Die Möglichkeit, seine Fahrer von der Rennteilnahme auszuschließen, begründete auch Tatherrschaft des S. Damit das unterlassene Zurückziehen der Fahrer aber strafrechtlich relevant ist, müsste S gegenüber dem Veranstalter eine Garantenpflicht gehabt haben. Allein seine Rolle als sportlicher Leiter kann eine solche Pflicht noch nicht begründen. Auch gesetzlich oder aus Ingerenz kann vorliegend keine Garantenpflicht angenommen werden. Die Täuschung des A kann S also nicht zugerechnet werden.

2. Ergebnis; kein mittäterschaftlich begangener Betrug.

II. §§ 263 I, 27 I zu Lasten des Veranstalters (nur wenn oben § 263 bzgl. des Veranstalters [+])

1. Objektiver Tatbestand

Das unterlassene Zurückziehen der Fahrer war zwar eine notwendige Hilfeleistung zu der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat des A. Jedoch fehlt es wiederum an einer Garantenstellung des S. Allerdings kann sein Handeln als psychische Beihilfe gewertet werden.

2. Subjektiver Tatbestand

S handelte mit doppeltem Vorsatz bezüglich der Haupttat und bezüglich der Beihilfehandlung.

III. §§ 223 I, 27 I ggü. F (-)

Die Billigung des Betrugs umfasste die KV nicht mehr. Jedenfalls fehlt es bezüglich dieser am Vorsatz des S.

IV. §§ 223 I, 224 I, 13 I ggü. Fahrern des Rennstalls

1. Objektiver Tatbestand

Die Einnahme von Dopingmitteln stellt eine KV dar (s.o.). Diese wurde jedoch von den jeweiligen Fahrern selbst vorgenommen. Für eine mittelbare Täterschaft bzw. eine Unterlassungstäterschaft des S bestehen keine Anhaltspunkte. Insb. ist nicht ersichtlich, dass ein jenseits des üblichen Erfolgsdruck liegender Druck auf die Fahrer ausgeübt wurde.

2. Ergebnis: Keine Körperverletzung an den sich dopenden Sportlern.

V. § 253 I ggü. A

1. Objektiver Tatbestand

Der Hinweis auf (kompromittierendes) Sonderwissen des S, das er der Frau des A mitteilen würde, stellt eine Drohung mit einem empfindlichen Übel dar. Hierdurch wurde der A zu einer Handlung, nämlich dem langsameren Fahren, veranlasst. Dass S auch die Möglichkeit gehabt hätte, den A qua seiner Funktion als sportlicher Leiter ohne Drohung anzuweisen, ist als hypothetischer Kausalverlauf irrelevant.²¹ Bzgl. des Nichtvorliegens einer Vermögensverfügung bzw. eines Schadens durch den „Verzicht“ auf den möglichen Sieg und die damit in Verbindung stehende Prämie, s.o. A IV. b).

2. Ergebnis: keine Erpressung.

VI. § 240 I ggü. A

1. Objektiver Tatbestand

Eine tatbestandliche Drohung liegt vor. Hierdurch wurde A genötigt, langsamer zu fahren.

²⁰ BGHSt 37, 294, 296.

²¹ MüKo/Freund, 2. Aufl. 2011, Vor §§ 13 ff. Rn. 336.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit

Nach § 240 II ist die Tat nicht rechtswidrig, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck nicht verwerflich ist. Jedoch ist die Rechtmäßigkeit des Zwecks dann unbeachtlich, wenn sich die Verwerflichkeit aus der Zweck-Mittel-Relation ergibt.²² Die Drohung damit, Details von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ehe von A bekannt zu machen, steht in keinem Verhältnis zu einer Weisung, langsamer zu fahren. Anders wäre dies etwa, wenn S mit Sanktionen drohen würden, die sich bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen aus dem Vertrag ergeben.

4. Schuld (+)

5. Ergebnis (+)

Gesamtergebnis

A: § 223; M: § 185; W: straffrei; S: § 240.

²² MüKo/Sander, 2. Aufl. 2012, § 253 Rn. 36 f. mwN.